

GEMA

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Jeder Betrieb und jede Institution, die auf legalem Weg Musik der Öffentlichkeit zugänglich machen will, muss zur Musikwiedergabe grundsätzlich eine Lizenz bei der deutschen "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" – der [GEMA](#) – erwerben, die den Urheberrechtsschutz für Musik in Deutschland wahrnimmt.

Die GEMA

Erfinder schützen ihre kreativen Leistungen durch Patente, damit sie von der Verwertung ihrer Ideen profitieren können. Ähnlich verhält es sich mit der Musik: Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung, wenn ihre Werke im öffentlichen Raum gespielt werden. Es geht darum, das geistige Eigentum der Musikschaffenden zu schützen und sie für ihre Leistung angemessen zu entlohnen. Kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann selbst in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Auch ist es dem Einzelnen nicht möglich, sicherzustellen, dass ihm die ihm zustehende Entlohnung für sein Produkt, seine Leistung tatsächlich zufließt. Aus diesem Grund gibt es weltweit internationale Verträge und nationale Urheberrechtsgesetze, die dies sicherstellen sollen.

Die Aufgabe des Urheberrechtsschutzes für Musik nimmt in Deutschland ausschließlich die GEMA wahr. Die 1933 gegründete Verwertungsgesellschaft GEMA (mit Vorläufer-Organisationen seit 1903) vertritt als staatlich anerkannte Treuhänderin in der Rechtsform eines „wirtschaftlichen Vereins kraft staatlicher Verleihung“ die Nutzungsrechte von mehr als 70.000 Mitgliedern – Komponisten, Textdichtern, Verlegern – und von fast zwei Millionen ausländischen Rechteinhabern und sorgt für ihre Entlohnung. Die Arbeit der GEMA wird durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), das Bundeskartellamt und den Berliner Senator für Justiz beaufsichtigt und kontrolliert. Die staatliche Aufsicht und die Gestaltung der Rechts- und Handlungsfelder erfolgen durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Über die Mitgliedschaft in der GESAC (European Group of Societies of Authors and Composers), der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers; Urheberrechtsgesellschaften aus 108 Ländern), im BIEM (Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique) sowie bei Fast Track (The Digital Copyright Network) ist die GEMA auch international an der Sicherung und Weiterentwicklung des Urheberrechtsschutzes beteiligt. Die GEMA macht selbst keinen Gewinn: Nach Abzug der Verwaltungskosten schüttet sie die Einnahmen an die vertretenen Musikschaffenden im In- und Ausland aus, deren Rechte genutzt wurden.

Die GEMA arbeitet in Deutschland eng mit den anderen in Deutschland auf Basis des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) (<https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/>) vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassenen 12 Verwertungsgesellschaften wie u. a. der Verwertungsgesellschaft Wort ([VG WORT](#)), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten ([GVL](#)) oder der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen GmbH ([VG MEDIA](#)) zusammen.

Rechtsgrundlage für GEMA-Gebühren

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Lizenzzahlungen für öffentliche Musikenutzungen durch die GEMA ist seit dem 1. Juni 2016 das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) (zuvor das aus dem Jahr 1965 stammende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Bei den von der GEMA wahrgenommenen Urheberrechten handelt es sich nach dem Urheberrechtsgesetz ([UrhG](#)) von 1965 um die folgenden:

- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 Abs. 1 UrhG),
- das musikalische Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG) mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss der bühnenmäßigen Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke,
- das Senderecht für Hörfunk und Fernsehen (§ 20 UrhG) mit Ausnahme des Senderechts für dramatisch-musikalische Werke,
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger (§ 21 UrhG) mit Ausnahme der öffentlichen Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke,
- das Recht der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen (§ 22 UrhG),
- den Vergütungsanspruch für das Vermieten und Verleihen von Bild- und Tonträgern und Musiknoten (§ 27 Abs. 1 UrhG),
- die Vergütungsansprüche für Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 54 Abs. 1 UrhG),
- das Herstellungs- bzw. Synchronisationsrecht an Filmen und Multimedia-Datenträgern samt Vorführungsrecht.

Kunden der GEMA: Wer gehört dazu?

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist damit im Normalfall automatisch Kunde der GEMA. Bei Radio- und Fernsehsendern, Kinos oder Herstellern von bespielten Ton- und Bildtonträgern ist das auf den ersten Blick einleuchtend. Eine legale öffentliche Musikenutzung ist auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes vom Erwerb der Rechte zur Musikwiedergabe abhängig. Entsprechende Lizenzzahlungen hierfür sind auch von Betrieben zu entrichten, die eine Hintergrundmusikwiedergabe per Tonträger, Hörfunk, Tonträger und Hörfunk oder Fernsehen beabsichtigen oder aber Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik durchführen wollen. Kunden der GEMA sind aber auch alle Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen.

Die entscheidende Problematik, die von Musiknutzern häufig nicht erkannt wird, liegt in der Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“ (§ 15 UrhG): „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Manches, was als „privat“ erscheint, ist diesem Paragraphen zufolge tatsächlich aber als „öffentlich“ zu bewerten. Beispiele: Unter den Begriff der „Öffentlichkeit“ fallen nicht nur Gäste eines Stadtfestes mit Live-Musikdarbietungen oder die Kunden eines Betriebes, der Hintergrundmusik abspielt, sondern auch Mitarbeiter bei einem Betriebsfest, Mitglieder bei einem Vereinsfest oder eine geschlossene Gesellschaft im Rahmen einer Jubiläumsfeier mit persönlich eingeladenen Gästen. Der entscheidende Unterschied zwischen „privat“ und „öffentlich“ liegt in dem Begriff „persönliche Beziehungen“. Anders als die vorgenannten Veranstaltungen ist eine private Feier in privaten Räumen, bei der die Teilnehmer familiär oder freundschaftlich eng verbunden sind, „nicht-öffentlich“. Stark vereinfacht bedeutet dies: Praktisch jede Situation ist „öffentlich“, in der zwei oder mehr Personen außerhalb der eigenen vier Wände gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist natürlich der Fall, dass diese Personen alle miteinander

befreundet oder verwandt sind. Der Musiknutzer, der angibt, seine Veranstaltung sei nicht öffentlich, steht nach der Rechtsprechung in der Beweispflicht.

Ein verbreiteter Irrtum lautet, dass eine bestimmte Taktzahl oder eine bestimmte Anzahl von Sekunden ohne Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte an dem Musikwerk zulässig und damit kostenfrei ist. Die wahren Kriterien dafür, ob eine Einwilligung des Urhebers erforderlich ist oder nicht, sind die Erkennbarkeit der entnommenen Melodie sowie die Übernahme erkennbarer Begleitstimmen.

Nicht jedes Musikrepertoire aber ist tatsächlich urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht gilt zu Lebzeiten und bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist man sich nicht sicher, ob in einem bestimmten Fall überhaupt ein Vergütungsanspruch besteht, sollte man rechtzeitig mit der GEMA Kontakt aufnehmen. Auch, wenn man absolut sicher ist, dass kein urheberrechtlich geschütztes Repertoire genutzt wird und somit keine GEMA-Gebühr anfällt, ist zu empfehlen, dies der GEMA unter Nennung der Titel der Werke, Namen der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger mitzuteilen. So erspart man sich und der GEMA unnötige Rückfragen und vermeidet Missverständnisse.

Mit der Bezahlung des Vergütungsanspruchs besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Nutzung des Weltrepertoires der Musik. Der Abschlusszwang (§ 34 VGG) zwingt die GEMA, auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Diese Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

Arten der Musiknutzung und ihre Tarife

Folgende Arten der öffentlichen Musiknutzung sind anmelde- und vergütungspflichtig:

- **Aufführung von Livemusik (16 Tarife)**
 - Veranstaltung mit Livemusik (Tarif für Veranstaltungen mit Musikern (U-V))
 - Straßen-Stadtfest (Tarif für Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfeste U-ST)
 - Sonstige Veranstaltungen im Freien (Tarif für Unterhaltungsmusik bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld, die im Freien stattfinden U-ST)
 - Konzert/Festival/Kabarett (Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett U-K)
 - Livemusik in Diskotheken (Tarif für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen U-T)
 - Konzert E-Musik (Tarif für Konzerte der Ernsten Musik E)
 - Pädagogisches Konzert (Tarif für Konzerte mit pädagogischem Zweck P-K)
 - Sportveranstaltung (Tarif für Sportveranstaltungen M-SP)
 - Sprechtheater (Tarif für Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters BM)
 - Show/Revue (Tarif für Nutzung von Rechten an Bühnenaufführungen aus vorbestehenden Werken U-Büh)
 - Hintergrundmusik mit Musikern (Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz U)
 - Tanzschul-Abschlussball (Tarif für Abschlussveranstaltungen von Tanzschulkursen mit Musikern U-V-KS)
 - Gottesdienste (Tarif für Gottesdienste WR-K2)
 - Zirkusunternehmen (Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Zirkusunternehmen VK bzw. Z)
 - Varietébetriebe (Tarif für die regelmäßige Musikaufführung in Varietébetrieben V)

- Sozialarbeit (Tarif für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit WR-KJA)
- Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern (26 Tarife)
 - Hintergrundmusik mit Tonträgern (Tarif für Tonträgerwiedergabe M-U)
 - Veranstaltung mit Tonträgern (Tarif für Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter M-V)
 - Musikkneipen/Clubs/Diskotheiken (Tarif für Tonträger in Musikkneipen, Clubs, Discotheiken etc. M-CD)
 - Vervielfältigung (sog. DJ-Tarif; Tarif für Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe VR-Ö)
 - Straßen-/Stadtfest (Tarif für Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfeste und ähnliche Feste U-ST)
 - Sportveranstaltung (Tarif für Sportveranstaltungen M-SP)
 - Narrenvereinigungen/Narrenverband (Tarif für Narrenvereinigungen und –verbände WR-VR-K)
 - Messen/Ausstellungen (Tarif für Messen, Ausstellungen WR-VR-MES)
 - Ballettschule (Tarif für Tonträgerwiedergabe in künstlerischem Tanz unterrichtenden Schulen WR-T-BAL)
 - Tanzkurse (Tarif für Musik in Tanzkursen WR-KS)
 - Fitness- und Gesundheitskurse (Tarif für Musik in Fitnesskursen WR-KS-F)
 - Kopfhörer (Tarif für Weiterleitung und/oder Wiedergabe mittels Kopfhörer WR-Kh)
 - Verkehrsmittel (Tarif für Verkehrsmittel, wie Omnibusse, Flugzeuge, Schiffe u. ä. WR/MO)
 - Musik bei Wiedergabe von Bildtonträgern (Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern BT)
 - Produktvideos in (Super)Markt (Tarif für Produktvideos in Märkten (Tarif BT-PV)
 - Telefonansage (Tarif für Telekommunikation WR-TEL)
 - Telefonwarteschl./Anrufbeantworter (Tarif für Telefonwarteschleifen und Anrufbeantworter W-T2)
 - Trauung/Hochzeit (Tarif für Trauungen WR-Hz)
 - Bestattung (Tarif für Bestattungen WR-Best)
 - Bildtonträger in Praxis (Tarif für Bildtonträgerwiedergabe in Praxen BT-Pr)
 - Bildtonträger in Flugzeug (Tarif für Bildtonträgerwiedergabe in Flugzeugen BT-Flug)
 - Shop-TV (Tarif für Shop-TV (Instore-TV) ohne Tanz S-TV)
 - Erotiklokale (Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben in Tabledance-Lokalen WR-N)
 - Sozialarbeit (Tarif für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit WR-KJA)
 - Swingerclubs (Tarif für Swingerclubs, Saunacclubs, Bordelle u. ä. WR-SC)
 - Sanitäreinrichtungen (Tarife für Musikwiedergabe mittels Radio oder Tonträger in Sanitäreinrichtungen)
- Musiknutzung im Internet (8 Tarife)
 - Webradio (Tarif für Online-Wiedergabe von Radiosendungen S-VR/Hf-Pr)
 - Webseiten (Tarif zur Lizenzierung von Onlinenutzungen (Music-on-Demand, Video-on-Demand, Hintergrundmusik, Lineares Streaming) in geringem Umfang VR-OD10)
 - Rufmelodien Download (Tarif für das Angebot von Rufmelodien („Klingeltönen“) VR-OD1)
 - Video on Demand Download und Streaming (Tarif für das Angebot von Video on Demand per Download und Streaming VR-OD4)
 - Musik & Musikvideo Download (Tarif für das Angebot von Musik & Musikvideo per Download VR-OD7)

- Musik & Musikvideo kostenpflichtiges Streaming (Tarif für das kostenpflichtige Angebot von Musik & Musikvideo per Streaming VR-OD8)
- Musik & Musikvideo kostenfreies Streaming (Tarif für das kostenfreie und werbefinanzierte Angebot von Musik & Musikvideo per Streaming VR-OD9)
- MoD-Cloud-Services (Tarif zur Lizenzierung von MoD-Cloud-Services VR-OD11)
- Herstellung von Audio-CD, Hörbuch, Musik-/Filmvideo (DVD/BD), Multimedia etc. (12 Tarife)
 - Handelsübliche Audio-/Tonträger (z. B. CDs VR-T-H1)
 - Audioträger Sonderproduktion (sowie Zeitschriftenbeilage mit Retouren VR-T-H2)
 - Hörbuch (mit oder ohne Musik VR-T-H6)
 - Musikvideo (auch Produkt-/Zeitschriftenbeilage VR-TH3/VR-TH5)
 - Filmvideo (auch Produkt-/Zeitschriftenbeilage VR-BT-H3/VR-BT-H4)
 - Audio-Datenträger (Midi Files, Soundmodule VR-A-DT-H1)
 - Audio-Datenträger (als Produktbeigabe VR-A-DT-H2)
 - Multimediales Produkt (VR-AV-DT-H1)
 - Videospiele/Games (VR-AV-DT-H1/VR-AV-DT-H3)
 - GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken (begrenzte Stückzahl)
 - Filmherstellungsrecht (Synchronisationsrecht VR-TH-F1/Tarif VR-TH-F2/Tarif VR-TH-F3)
 - Musikspielwerke/Drehorgelwalzen (VR-T-SP1/VR-T-DK1)
- Weiterübertragung/Weiterleitung von Musik (3 Tarife)
 - Weiterleitung im Gastronomiebereich (Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Hotels etc. WR-S1)
 - Weiterleitung im Krankenhaus (Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern etc. WR-S2)
 - Weiterleitung im Seniorenheim (Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen etc. WR-S3)
- Filmvorführung (7 Tarife)
 - Regelmäßige Filmvorführung (Kino) (Tarif für Kinobetriebe T-F)
 - Regelmäßige Filmvorführung (außerhalb Kino) (Tarif für regelmäßige Tonfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern und in Videoeinzelnkabinen T-R)
 - Einzelne Filmvorführung (Tarif für einzelne Filmvorführungen T)
 - Industrie-/Lehr-/Dokumentationsfilm (Tarif für die Vervielfältigung/Verbreitung audiovisueller Produktionen T-W-AV)
 - Regelmäßige Erotikfilmvorführung (Tarif für regelmäßige Erotikfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern T-R-E)
 - Erotikfilmvorführung in Videoeinzelnkabinen (Tarif für Erotikfilmvorführungen in Videoeinzelnkabinen WR-S-E)
 - Vergütungssätze Planetarien (P) für die Wiedergabe des GEMA-Repertoires in Planetarien
- Wiedergabe von Funksendungen (10 Tarife)
 - Hörfunksendung (Tarif für Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk R)
 - Fernsehsendung (Tarif für Wiedergabe von Fernsehsendungen FS)
 - Fernsehsendung im Unternehmen (Tarif für Wiedergabe von Fernsehsendungen in Unternehmen FS-Unternehmen)
 - Unternehmenshörfunk (Kunden) (Tarif für Laden- bzw. Unternehmenshörfunk S-VR-HF)
 - Unternehmensfernsehen (Kunden) (Tarif für Laden- bzw. Unternehmensfernsehen S-VR-FS)
 - Unternehmenshörfunk (Mitarbeiter) Tarif für Unternehmenshörfunk WR-I-UHF)
 - Unternehmensfernsehen (Mitarbeiter) (Tarif für Unternehmensfernsehen Tarif WR-I-UFS)

- Aufenthaltsräume Sozialeinrichtungen (Tarif für Wiedergabe in Aufenthaltsräumen von Sozialeinrichtungen WR-AS)
- Vergütungssystem Fernsehen (Tarif für private Veranstalter von Fernsehfunk)
- Sanitäreinrichtungen (Tarif für Musikwiedergabe mittels Radio oder Tonträger in Sanitäranlagen)
- Vermieten und Verleihen von Tonträgern und Bildtonträgern (4 Tarife)
 - Vermietung Tonträger (Tarif für das Vermieten von Bildtonträgern V-BT)
 - Vermietung Bildtonträger (Tarif für das Vermieten von Bildtonträgern V-BT)
 - Vermietung Bildtonträger mit Spielen (Tarif für das Vermieten oder Verleihen von Bildtonträgern mit Spielen V-BT-G)
 - Vermietung Erotikbildtonträger (Tarif für das Vermieten von Erotikbildtonträgern Tarif V-BT-E).

Die aktuelle Tarifübersicht finden Sie hier (<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/>) verlinkt. Die festen Tarife werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht. Weitere Informationen: www.gema.de/musiknutzer.

Die aktuellen GEMA-Tarife sind seit 1. Januar 2019 in Kraft. Sie sind grundsätzlich linear ausgestaltet. Dies bedeutet: je größer die Veranstaltungsfläche, je höher das Entgelt und je höher die Zahl der Öffnungstage, umso höher ist die urheberrechtliche Vergütung, die der Veranstalter leisten muss.

Veränderungen ab 1.1.2019:

Ende Dezember 2018 haben die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter erneut über Tarife bzw. Tarifänderungen verhandelt. Diese kommen sukzessive in 2019 bzw. erst 2020 zur Anwendung.

- So erhöhen sich die meisten Tarife (z. B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, U-V/M-V, Musikwiedergaben mittels Tonträger oder Radio in Fitnessstudio und Spielhallen, regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz, ohne Eintrittsgeld und ohne Veranstaltungscharakter (Barpianistentarif), Musikwiedergaben in Fernsehsendungen, Hoteldetarif etc.) ab dem 1.1.2019 um 2,35 %.
- Der Tarif U-St (Stadtfeste, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen im Freien) erhöht sich leicht von 82,40 Euro auf 84,35 Euro je 500 m² Veranstaltungsfläche.
- Aufgrund mehrere Jahre dauernder Einführungsphasen kommt es auch in weiteren Tarifen (z.B. mit Hintergrundmusik oder Radio in Gaststätten und in Handelsgeschäften, Musikwiedergaben in Musikkneipen und Discotheken) entsprechend den in den vergangenen Jahren getroffenen Vereinbarungen zu Tarifierhöhungen.
- Auf Basis ergangener Rechtsprechung werden die Tarife für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, ab dem Jahr 2020 angepasst.

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.
(<http://www.veranstalterverband.de/tarife/gema-tarife.html>)

Veränderungen ab 1.1.2018:

- Bei Veranstaltungen mit Verzehrzwang werden nun nicht nur Speisen, sondern auch Getränke, die in einem Pauschalpreis inkludiert sind, bei der GEMA-Berechnung in Abzug gebracht.
- Für die Nutzung von Tonträger- und/oder Radiomusik in Sanitäranlagen gibt es einen neuen einheitlichen Beschallungstarif **WR-San**, der jeweils Herren-, Damen-, Unisex- und

ggf. Behindertentoilette sowie Wasch- und Wickelräume als eine Sanitäreanlage umfasst und bei 50 Euro pro Anlage/Jahr liegt.

- Der Tarif **VR-Ö** für die Vervielfältigung von Musik erhöht sich von 0,13 Euro auf 0,14 Euro je Werk bzw. von 55 Euro auf 59 Euro für die 500 Werke-Pauschale.
- Der Tarif **U-St** (Stadtfeste, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen im Freien) erhöht sich von 81,55 Euro auf 82,40 Euro je 500 m² Veranstaltungsfläche. Der Anwendungsbereich umfasst öffentliche und private Plätze, wobei ganzjährig oder nur saisonal gastronomisch bewirtschaftete Flächen (wie z. B. Biergärten), wie auch Festivals oder Konzerte nicht unter diesen Tarif fallen. Bei der Flächenberechnung für „sonstige Veranstaltungen im Freien“ wird zukünftig nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde gelegt.
- Der Tarif **U** für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz, ohne Eintrittsgeld und ohne Veranstaltungscharakter (Barpianistentarif) kommt künftig nur noch zur Anwendung, wenn kein elektronisches Musikinstrument und keine elektronische Verstärkeranlage genutzt wird.
- Alle weiteren Tarife (z. B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, Hintergrundmusik, Radio, Musik in Musikkneipen oder Discotheken etc.) unterliegen mehrjährigen Einführungsphasen und erhöhen sich entsprechend den in den Vorjahren getroffenen Vereinbarungen.
- Die ansonsten noch verbliebenen Tarife (z. B. Fernsehtarif, Hoteldetarif etc.) erhöhen sich um 2,0 %.

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.

<http://www.veranstalterverband.de/tarife/gema-tarife.html>

Veränderungen ab 1.1.2017:

- In den Tarifen **U-T** (regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen) sowie **WR-N** (Table-Dance-Lokale, Striptease-Lokale und ähnliche Betriebe) wurden die Parameter „Eintrittsgeld“ und „Öffnungstage“ verändert und neu strukturiert. Bei der Tarifberechnung wird künftig zugunsten des Veranstalters das „durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld“ (nicht mehr: das höchste E.) zugrunde gelegt. Bei der Anzahl der Öffnungstage werden nur sog. „wöchentliche Regelöffnungstage“ in Ansatz gebracht. Zusatzöffnungstage (z. B. vor Feiertagen oder in den Ferien) sind inkludiert und müssen nicht extra bezahlt werden. Auch sind in den Tanzlokalen (U-T) auch Tonträgerwiedergaben und in den Nachtbetrieben (WR-N) auch gelegentliche Livemusikwiedergaben mit einbezogen. Erhöhungen werden auf eine Übergangszeit bis 2021 verteilt.
- Alle weiteren Tarife (z. B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, Hintergrundmusik, Radio, Musik in Musikkneipen oder Discotheken etc.) unterliegen mehrjährigen Einführungsphasen und erhöhen sich entsprechend den in den Vorjahren getroffenen Vereinbarungen.
- Die ansonsten noch verbliebenen Tarife (z. B. Fernsehtarif, Hoteldetarif etc.) erhöhen sich um 1,6 %.

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.

<http://www.veranstalterverband.de/tarife/gema-tarife.html>

Veränderungen ab 1.1.2016:

Ende Dezember 2015 haben die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter eine Tarifvereinbarung über Höhe und strukturelle Veränderungen der Vergütungssätze im Bereich der Hörfunk (**R**)- und Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz (**MU III**) in Handel und Gastronomie geschlossen. Die neuen Vergütungssätze werden seit dem 1. Januar 2016 schrittweise bis zum Jahr 2019 eingeführt.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Gastronomie und Handel waren bislang in ihrer Struktur nicht linear und in der Vergütung stark degressiv. Dies führte dazu, dass Musikwiedergaben auf Großflächen im Verhältnis zu Musikwiedergaben auf Kleinflächen in der Vergütung deutlich günstiger waren. Diese degressive Vergütungsstruktur wird nun seit dem 1. Januar 2016 stufenweise abgebaut.

Die Tarifveränderungen für die Wiedergabe von Hintergrundmusik im Überblick:

- **Gastronomie:** Im Bereich der Gastronomie erhöht sich die GEMA-Vergütung (ohne Zuschläge anderer Verwertungsgesellschaften) für Tonträgerwiedergaben auf einer Fläche von bis zu 100 qm schrittweise von 185,80 Euro (in 2015) jährlich auf 194,90 Euro jährlich im Jahr 2019. Bei einer Fläche von bis zu 500 qm steigt die Vergütung von 541,30 Euro (in 2015) jährlich auf 682,15 Euro (in 2019). Die Vergütungssätze für Hörfunkwiedergaben in der Gastronomie werden in ihrer Struktur und in ihrer Vergütungshöhe den Tarifen für Tonträgerwiedergaben bis zum Jahr 2019 angeglichen. Bislang bestanden in diesem Bereich lediglich zwei Vergütungsstufen für Flächen bis 100 qm und Flächen von mehr als 100 qm.
- **Handel:** Im Handel steigt die Grundvergütung für Tonträgerwiedergaben auf einer Fläche von bis zu 100 qm von 76,60 Euro (in 2015) jährlich (bei Hörfunkwiedergaben 76,90 Euro jährlich) schrittweise auf 87,70 Euro jährlich in 2019. Für Betriebe mit 800 qm erhöht sich die GEMA-Gebühr für die Tonträgnutzung von 200,70 Euro (in 2015) auf 306,88 Euro (in 2019). Die Grundvergütung für Hörfunkwiedergaben im Handel erhöht sich auf einer Fläche von bis zu 100 qm von derzeit 76,90 Euro jährlich schrittweise auf 87,70 Euro jährlich in 2019. Einzelhandelsbetriebe mit 500 qm müssen für die Radio-nutzung statt 189,30 Euro (in 2015) künftig 241,14 Euro (in 2019) zahlen.

Strukturell werden die Vergütungssätze künftig in Tarifschritten zu jeweils 100 qm Fläche aufgestellt. Die heute in den Vergütungssätzen unterschiedlich vorhandene Degression wird schrittweise bis zum Jahr 2019 auf eine Vergütung von 22,00 Euro je weitere 100 qm ab einer Gesamtfläche von mehr als 200 qm angeglichen.

Für alle weiteren Tarife, die mit der Bundesvereinigung verhandelt werden, wurde für das Jahr 2016 eine Anpassung der Vergütung in Höhe von 1,3 Prozent vereinbart. Zu diesen Tarifen zählen z. B. Tarif für Wiedergabe von Fernsehsendungen in Unternehmen, Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern, Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Hotels etc., Tarif für Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten, Tarif für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen, Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz, Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben in Tabledance-Lokalen, Tarif für Shop-TV (Instore-TV) ohne Tanz. Ausgenommen sind Tarife, die mehrjährigen Einführungsphasen anderer Regelungen unterliegen, wie z. B. Tarife für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, für Musikkneipen oder Discotheken.

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.

(<http://www.veranstalterverband.de/tarife/gema-tarife.html>)

Quelle: GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

(https://www.gema.de/aktuelles/hintergrundmusik_in_gastronomie_und_handel_gema_und_bundesvereinigung_der_musikveranstalter_erziele/)

Veränderungen ab 1.1.2015:

- Tarife für Live- und Tonträgermusik sowie Musikkneipen und Discotheken – 2. Tariferhöhungsstufe

- In 2014 war geregelt worden, dass sich die Erhöhungen bei Musikveranstaltungen mit Livemusik oder Tonträgermusik effektiv auf sechs Jahre und bei Musikkneipen und Discotheken auf effektiv neun Jahre aufteilen. Für einige Betriebe greift daher ab dem 1.1.2015 die 2. Stufe der Tariferhöhungen. Alle weiteren Tarife erhöhen sind – bis auf die nachstehend aufgeführten Ausnahmen – grundsätzlich um 1,5 Prozent.
- Künftige Berücksichtigung von Sponsorengeldern: Auf der Basis bestehender GEMA-Regelungen zur Berücksichtigung von durch Musikveranstalter erzielten „sonstigen geldwerten Vorteilen“ und eines Schiedsspruches der urheberrechtlichen Schiedsstelle wird die GEMA zukünftig bei Vorliegen von Sponsorenleistungen bei einer Veranstaltung einen Zuschlag von 10 Prozent auf die GEMA-Basisgebühren erheben.
- Neuer Tarif für Stadtfeste: Der Tarif für Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden, erhält eine neue Struktur. Der Tarif sieht Stufen von je 500 qm vor, wobei es im Bereich bis 1.500 qm zu Entlastungen von bis zu 27 Prozent, aber auch zu Steigerungen um ca. 10 bis 35 Euro kommt. Im Bereich bis 5.000 qm liegen die Erhöhungen bei ca. 40 bis maximal 95 Euro. Über 5.000 qm sind die Erhöhungen auf drei Jahre gestreckt worden. Damit kommen hier jährliche Erhöhungen von ca. 5 bis 6 Prozent auf die Veranstalter zu.

(Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.;

<https://www.veranstalterverband.de/tarife/gema-tarife.html>)

Einen Tarifrechner für Musiknutzungen bei Veranstaltungen und im Internet (ohne Anmeldung) sowie einen Tarifrechner und ein Lizenzierungstool bei Veranstaltungen und im Internet (mit Anmeldung) finden Sie auf den Internetseiten der GEMA unter:

<https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/>

Faktoren der Vergütungshöhe

Die konkrete Vergütungshöhe einer Musiknutzung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören:

- die Art der Musikwiedergabe.
- die Größe des Gastraums, Verkaufsraums oder der Veranstaltungsfläche in m² bzw. in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personenfassungsvermögen einer Veranstaltungsfläche.
Hinweis: Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Urteil vom 27.10.2011 (Az.: I ZR 125/10) entschieden, dass die GEMA Vergütungen für Musikveranstaltungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und das Publikum beispielsweise vor den Bühnen ständig wechsele. Weitere Einzelheiten können der [Pressemitteilung des BGH](#) entnommen werden.
- die Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder sonstiger Entgelte (bei gestaffelten Preisen wird das jeweils höchste Eintrittsgeld zu Grunde gelegt). Wird z. B. bei einer geschlossenen Gesellschaft kein Eintritt erhoben, so errechnet die GEMA ggf. ein fiktives Eintrittsgeld (Ermittlung der Aufwendungen für musikalische Darbietungen wie z. B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne oder Technik, Moderatoren, DJs etc. und Division der Summe durch die Zahl der Teilnehmer; ggf. Aufschläge z. B. bei Nutzung von Original-CDs).
- der zeitliche Rahmen (einmalige oder wiederkehrende Musiknutzung).

- der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages. Abhängig von der Anzahl an Veranstaltungen kann es hier erhebliche Vertragsnachlässe geben.
- die mögliche Nutzung eines Gesamtvertragsnachlasses.

Aus den Tarifen geht hervor, dass es bei Dauernutzungen monatsweise, quartalsweise und jährliche „Pauschalvergütungssätze“ gibt. Taggenaue Abrechnungen werden nicht vorgenommen.

Veranstalterbegriff

Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlasst hat. Daneben haftet auch derjenige, der die Möglichkeit hat, die Musikdarbietung durchzuführen oder zu unterbinden. Dies ist in der Regel derjenige, der die Veranstaltungsräume zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für den, der nach außen als Veranstalter auftritt, indem er z. B. die erforderliche Genehmigung der Kommune einholt.

Was muss ich wann als Musikknutzer bzw. Veranstalter beachten?

Von entscheidender Bedeutung sind die folgenden beiden Punkte:

1. Sie müssen die GEMA rechtzeitig – in jedem Fall vor der Musikknutzung - über Ihre konkret geplante Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik informieren. Geben Sie den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Nutzung an, die Art der vorgesehenen Musikknutzung (Veranstaltung mit Live-Musik, Hintergrundmusik, Telefonwarteschleife etc.) und weitere Rahmenbedingungen (z. B. Größe des Raums). Die Übermittlung von Musikknutzungen kann auch über die Online-Services im Internet (<https://www.gema.de/musikknutzer/online-services-fuer-musikknutzer/>) erfolgen. Die GEMA berechnet dann die Vergütung entsprechend des aktuellen Tarifs anhand Ihrer Angaben zur geplanten Musikknutzung und zu den weiteren Rahmenbedingungen. Für eine Einzelnutzung (z.B. bei einer Veranstaltung) erhalten Sie eine Rechnung.

Bei Dauernutzung (z.B. bei Hintergrundmusik in Gaststätten) oder bei einer größeren Anzahl von Veranstaltungen pro Jahr (mindestens elf Veranstaltungen im Vertragsjahr) erhalten Sie ein Vertragsangebot für einen Jahrespauschalvertrag. Bei regelmäßigen Tanzveranstaltungen z. B. in Discotheken sind Dauerverträge abzuschließen.

Bei Fragen kontaktieren Sie das zentrale KundenCenter der GEMA:

Postanschrift: GEMA, 11506 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 588 58 999

E-Mail: kontakt@gema.de

<https://www.gema.de/kontakt/kundencenter/>

Hinweis: Seit 1.6.2016 ersetzt das GEMA KundenCenter die vorherigen regionalen Zuständigkeiten von Bezirksdirektionen.

2. Bei einer Aufführung mit Live-Musik (z. B. Alleinunterhalter, Barpianisten, Musikbands oder Sänger) müssen Sie der GEMA nach der Veranstaltung die Musikfolge der aufgeführten Werke übermitteln. Die Musikfolgen können Sie ebenfalls über die Online-Services der GEMA verwalten und übermitteln unter:

<https://www.gema.de/musikknutzer/online-services-fuer-musikknutzer/>

Die Übermittlung von Musiknutzungen und Musikfolgen kann auch über die Online-Services im Internet gemeldet werden.

Allgemeine Informationen für Musiknutzer, Kontakt zum KundenCenter, Online-Dienste, Tarife etc.: <https://www.gema.de/musiknutzer/>

Antrag bei der GEMA nicht oder zu spät gestellt – und nun?

Wenn Musik abgespielt oder aufgeführt wird, ohne rechtzeitig oder überhaupt die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen, hat die GEMA einen Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter und kann einen „Kontrollkostenzuschlag“ (Position „KK“ in GEMA-Rechnung) im Regelfall in Höhe von 100 Prozent des Normalvergütungssatzes (Regeltarifs) erheben. Wird beim Einsatz von Live-Musik der GEMA nach der Veranstaltung nicht eine Aufstellung der bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikfolge) nachgemeldet, so erhebt die GEMA hierfür einen Strafaufschlag von 5 Prozent des entsprechend zu verwendenden Tarifs. Keine Strafgebühr wird in der Regel erhoben, wenn kein Wiederholungsfall vorliegt und eine Beantwortung innerhalb von drei Wochen erfolgt.

Kann man sich von GEMA-Lizenzen befreien lassen?

Nein, jeder Musiknutzer muss die Lizenz für die öffentliche Wiedergabe erwerben. Wenn man als Veranstalter oder Betrieb Mitglied in einer Nutzervereinigung, Berufsvertretung oder in einem Verband ist (zum Beispiel DEHOGA Niedersachsen oder auch bcsd Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.), mit dem die GEMA auf der Basis des § 35 VGG einen so genannten Gesamtvertrag abgeschlossen hat, besteht die Möglichkeit, reduzierte Tarife in Anspruch zu nehmen. Mitglieder von Verbänden, mit denen die GEMA erhalten einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von bis zu 20 Prozent auf die Normalvergütungssätze. Im Internet finden Sie eine [Liste der Gesamtvertragspartner](https://www.gema.de/musiknutzer/musiklizenzieren/gesamtvertragspartner/) (<https://www.gema.de/musiknutzer/musiklizenzieren/gesamtvertragspartner/>). In Zusammenarbeit mit den Gesamtvertragspartnern stellt die GEMA nutzungstypische Tarife auf, die sich an der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten orientieren. Einzelheiten erfährt man bei dem GEMA-KundenCenter.

„Angemessenheitsregelung (Härteregelung)“

Wenn eine ordnungsgemäß angemeldete Veranstaltung nicht den erwarteten Erfolg bringt und Sie als Veranstalter den Nachweis erbringen, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, können die Vergütungssätze im Rahmen einer „Angemessenheitsregelung (Härteregelung)“ ermäßigt werden. Die GEMA berechnet auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall die für die Veranstaltung angemessene Vergütung. Diesen Antrag können Sie [hier](https://www.gema.de/index.php?id=549) (<https://www.gema.de/index.php?id=549>) online stellen. Als Untergrenze kommt dabei die Mindestvergütung des entsprechend zugrunde gelegten Tarifs (ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten) zum Tragen.

Wichtig zu beachten:

- Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar

der Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird kein Nachlass gewährt.

- Der GEMA sind eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und ggf. erteilte Belege zu übermitteln. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, gemeinsam Antrag und Rechnungslegung einzureichen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung vorliegen. Antragstellung an: GEMA KundenCenter 11506 Berlin, E-Mail: kontakt@gema.de (mit beigefügter Rechnungslegung).
- Definition „grobes Missverhältnis“: Die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung übersteigt 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte.

Verjährung von Nutzungsgebühren

Die Verjährung der Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts richtet sich nach § 102 UrhG. Demzufolge gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195 ff BGB. Danach verjährt der Anspruch innerhalb von drei Jahren, nach § 199 Abs. 3 und 4 BGB spätestens nach Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren nach der Entstehung des Anspruchs. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, dann findet § 852 BGB entsprechende Anwendung.

Exkurs: Weitere Verwertungsgesellschaften

I. VG Media

Die Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH ([VG Media](#)) ist eine Verwertungsgesellschaft, die auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) Urheber- und Leistungsschutzrechte (Sende- bzw. Kabelweitersenderecht), die sich aus den §§ 20, 20b, 87 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ergeben, für private Medienunternehmen (Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen) wahrnimmt. Die VG Media vertritt im Einzelnen die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater Fernseh- und Radiosender sowie von rund 200 digitalen verlegerischen Angebote und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Beherbergungsbetriebe, die mittels einer Verteileranlage (jede Art von Anlage, die in der Lage ist, Radio, Fernsehen, Tonträger oder Bildtonträger weiterzusenden) eine Weitersendung von privaten Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen an bereit gestellte Empfangsgeräte in den Gästezimmern ermöglichen, sind ebenso gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Vergütung an die VG Media zu zahlen wie beispielsweise auch Krankenhäuser, Sport- und Fitnessanlagen, Wellness-Einrichtungen, Eigentümer von Mehrparteienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften, Seniorenpflegeheime oder Justizvollzugsanstalten. Das Urteil des BGH vom 12.11.2009 in einem Klageverfahren zu Forderungen gegen Hotels, die die Programmsignale über Kabel von einem Kabelnetzbetreiber erhalten, bestätigt das urheberrechtliche Weitersenderecht der Verwertungsgesellschaften im Grundsatz. Es stellt aber klar: "Sendender ist im Falle einer Kabelweitersendung allein derjenige, der darüber entscheidet, welche Funksendungen in das Kabel eingespeist und an eine Öffentlichkeit weitergeleitet werden, nicht derjenige, der lediglich die hierfür erforderlichen technischen Vorrichtungen bereitstellt und betreibt." Die BGH-Entschei-

dung betrifft nicht alle Kabelhotels und hat keine Auswirkung auf die Hotels, die die Programmsignale über eine Satellitenschüssel empfangen („Satellitenhotels“). Am 17. Dezember 2015 hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschieden (Urteil I ZR 21/14 – Königshof), dass der Betreiber eines Hotels der GEMA keine Vergütung für das Bereitstellen von Fernsehgeräten in den Hotelzimmern zahlen muss, wenn die Hotelgäste mit diesen Geräten die ausgestrahlten Fernsehprogramme nur über eine Zimmerantenne empfangen können.

Für die verschiedenen Nutzungen hat die VG Media insgesamt 16 verschiedene Tarife aufgestellt und im Bundesanzeiger/Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie finden die Tarife, Antworten auf häufige Fragen und aktuelle Gerichtsurteile auf den Internetseiten der VG Media (<https://www.vg-media.de/de/tarife-lizenzen.html>). Die Liste der Gesamtvertrags- und Kooperationspartner der VG Media finden Sie hier (<https://www.vg-media.de/de/gesamtvertragspartner-vgmedia.html>).

Die VG Media hat die Lizenzierung der wahrgenommenen Rechte und das Gebühren-Inkasso auf die GEMA übertragen.

Kontakt:

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (VG Media)

Lennéstr. 5
10785 Berlin

Tel.: (0 30) 20 62 00-0

Fax: (0 30) 20 62 00-33

E-Mail: [info\(at\)vgmedia.de](mailto:info(at)vgmedia.de)

Internet: <https://www.vg-media.de/de/>

II. GVL

Die GVL ([Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten](#)) vertritt die aus den sogenannten Zweitverwertungsrechten resultierenden gesetzlichen Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler (z. B. Interpreten, Musiker, Schauspieler) und Hersteller von Tonträgern und Videoclips wie Schallplatten-, bzw. CD-Firmen und sonstige Tonträger-Produzenten mit eigenem Label. Im Wesentlichen handelt es sich um die Vergütungsansprüche

- für die Verwendung erschienener Tonträger und Videoclips in Hörfunk und Fernsehen,
- für die öffentliche Wiedergabe in Diskotheken, Gaststätten, Hotels etc. („Kneipenrecht“),
- für die Vervielfältigung erschienener Tonträger und Videoclips gegenüber den Herstellern von Aufnahmegegeräten und Leermedien,
- für die Vermietung von Bildtonträgern und Tonträgern gegenüber den Videotheken,
- für den Verleih von Tonträgern und Bildtonträgern in öffentlichen Bibliotheken gegenüber der öffentlichen Hand,
- für die Aufnahme von Titeln aus erschienenen Tonträgern in Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch gegenüber den Schulbuchverlegern
- für die Nutzung erschienener Tonträger in Webradios.

Weitere Nutzungsbereiche: <https://www.gvl.de/rechtenutzer/weitere-rechtenutzung>.

Die 22 verschiedenen GVL-Tarife können Sie [hier](https://www.gvl.de/tarifuebersicht) (<https://www.gvl.de/tarifuebersicht>) herunterladen. Die GVL hat die Lizenzierung der wahrgenommenen Rechte bei der öffentlichen Wiedergabe und das Gebühren-Inkasso auf die GEMA übertragen.



Kontakt:

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin
Tel.: (0 30) 48 483-600
Fax: (0 30) 48 483-700
E-Mail: gvl@gvl.de
Internet: <https://www.gvl.de/>

III. VG Wort

Die 1958 gegründete Verwertungsgesellschaft Wort e. V. ([VG Wort](#)) nimmt die Rechte der Autoren und ihrer Verleger für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Zweck des Vereins ist es unter anderem, eine angemessene Vergütung der Autoren und Verlage sicherzustellen und Entgelte von denjenigen einzunehmen, die das geistige Eigentum anderer nutzen. Die vereinnahmten Mittel werden nach festgelegten Verteilungsplänen an Autoren und Verlage weitergeleitet. Die VG Wort, die unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes steht, hat das Inkasso auf die GEMA übertragen. Die Tarife der VG Wort finden Sie hier (<https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/tarifuebersicht.html>).

Kontakt:

Verwertungsgesellschaft Wort e. V. (VG Wort)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstr. 5
81543 München
Tel.: (0 89) 514 12-0
Fax: (0 89) 514 12-58
Kontakt: <https://www.vgwort.de/kontakt.html>
Internet: <http://www.vgwort.de/startseite.html>

IV. ZWF

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), ein Zusammenschluss von fünf Verwertungsgesellschaften, nimmt die Rechte bildender Künstler, Fotografen und von Grafikdesignern sowie Filmurheber- und Filmproduzentenrechte wahr. Sie steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes steht und hat das Inkasso auf die GEMA übertragen. Weitere Informationen, Tarife, Formulare und Merkblätter, Online-Meldungen, Künstlersuche etc. finden Sie [hier](http://www.bildkunst.de/service/tarife.html#c1738) (<http://www.bildkunst.de/service/tarife.html#c1738>).



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2019

Autor

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-377
Fax (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de